



Turn – und Sportgemeinschaft von 1884 Hohenhausen e.V.

www.tsg-hohenhausen.com

Konzept für die Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) der Turn- und Sportgemeinschaft von 1884 Hohenhausen e.V. – gültig ab 17.06.2021

Allgemeines

Übungseinheiten sollen wenn möglich unter freiem Himmel, z.B. auf der vereinseigenen Sportstätte (Heinrich-Johanning-Weg 1) durchgeführt werden. Die folgenden Regelungen sind auf dem vereinseigenen Sportgelände verpflichtend einzuhalten.

Angebote für Kinder und Jugendliche können nur dann stattfinden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter die Kenntnisnahme und Einhaltung des Hygienekonzepts und deren Vorgaben bestätigen.

Für den Fall einer Infektion, die nachweislich auf die Nutzung eines Sportangebots der TSG Hohenhausen zurückzuführen ist, verzichten die Nutzer auf mögliche Regressansprüche gegenüber dem Betreiber.

Außerdem wird auf die **Coronaschutzverordnung des Landes NRW** hingewiesen. Die dort genannten Regelungen sind verpflichtend einzuhalten.

Hygienebeauftragter

Volker Busch wurde zum Hygienebeauftragten ernannt um die Einhaltung der hier aufgeführten Maßnahmen laufend zu überprüfen.

Rückverfolgbarkeit

Jede/r Sportler/in und Besucher/in ist dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten über das Portal darfichrein.de während des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände zur Rückverfolgbarkeit zu hinterlegen.



Turn – und Sportgemeinschaft von 1884 Hohenhausen e.V.

www.tsg-hohenhausen.com

Übersicht Sportbetrieb

Gem. CoronaSchVO NRW	Kontaktfreier Sport		Kontaktsport	
	Außen	Innen	Außen	Innen
Personenbegrenzung*	X	X	Maximal <u>100</u>	Maximal <u>100</u>
Negativer Test (max. 48 H alt)	X	X	X	X
Abstand 1,5 Meter	X	✓	X	X
*Geimpfte & Genesene werden bei der Begrenzung nicht gezählt.				

Sporthaus, Kabinen, Gemeinschaftsraum

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands, ist erlaubt.

Anforderungen:

- Räume regelmäßig durchlüften!
- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten! (eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zusätzlich zulässig beim Zusammentreffen von Personen aus 5 Hausständen ohne Personenbegrenzung, an dem auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen, und unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu 100 Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.



Turn – und Sportgemeinschaft von 1884 Hohenhausen e.V.

www.tsg-hohenhausen.com

Zuschauer

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zum Sportplatz (im Freien) ist bis zu 1000 Personen auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Maskenpflicht besteht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ansonsten gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

Stand: 17.06.2021

Der Vorstand